

# Beurteilung von Bauvorhaben innerhalb eines BLN-Objektes: Arbeitsmethodik der ENHK



Fredi Guggisberg, Sekretär ENHK, 16.06.2010

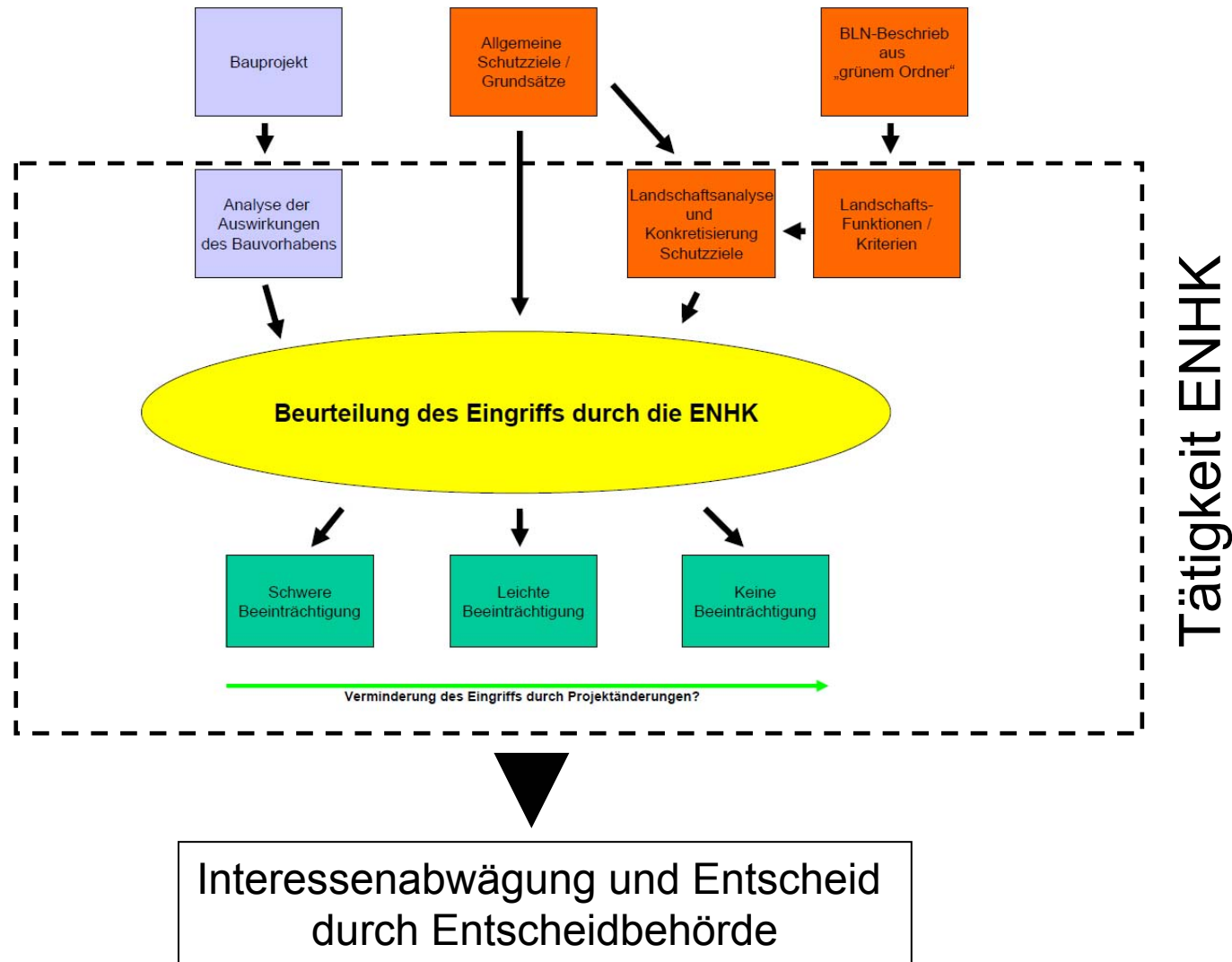
# Inhalt

- Zum Bericht „Arbeitsmethodik der ENHK“
- Beurteilungsprozess ENHK
- Mass der Beeinträchtigung
- Wege der Interessenabwägung
- Grösstmögliche Schonung
- Bundesaufgaben nach Art. 2 NHG
- Gutachten der ENHK nach Art. 7 NHG

# Zum Bericht Arbeitsmethodik

- Der Bericht dokumentiert die konkrete Arbeitsweise der ENHK.
- Ziele: Aus- und Weiterbildung Mitglieder ENHK (Qualitätssicherung), Information der Fachstellen des Bundes und der Kantone, Information interessierter Dritter.
- Bericht noch nicht definitiv durch die Kommission verabschiedet (provisorische Fassung Stand 08.06.2010).
- Fassung in französischer Sprache auf Herbst 2010 geplant.

# Beurteilungsprozess ENHK



# Analyse der landschaftlichen Qualitäten vor Ort

- Als Grundlage für die Konkretisierung der Schutzziele und für die Projektbeurteilung sind die landschaftlichen und naturräumlichen Werte im Projektgebiet zu analysieren.
- Dabei erarbeitet die ENHK nicht eine umfassende Landschaftsanalyse, sondern prüft, welche besonderen Werte des BLN im Projektgebiet vorhanden und zu schützen sind.
- Bei kleinen BLN-Objekten erstreckt sich die Betrachtung auf den ganzen Perimeter, bei grösseren auf den für die Beurteilung des Bauvorhabens relevanten Ausschnitt.

# Allgemeine Schutzziele und Grundsätze

- Die Einleitung zum BLN („grüner Ordner“) enthält allgemeine Schutzziele und Grundsätze für die Umsetzung des BLN.

*Beispiel: In den Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung ist grundsätzlich, sofern die Zielsetzung eines Objektes nicht ausdrücklich etwas anderes erfordert, die Erhaltung des gegenwärtigen schutzwürdigen Zustandes und das Weiterführen der dieser Beschaffenheit angepassten Nutzung anzustreben.*

- Diese Grundsätze und allgemeinen Ziele sind sowohl bei der Konkretisierung der Schutzziele als auch bei der Projektbeurteilung zu berücksichtigen.

# Konkretisierung der Schutzziele

➤ Vgl. Referat Herbert Bühl

**Grüner Ordner**

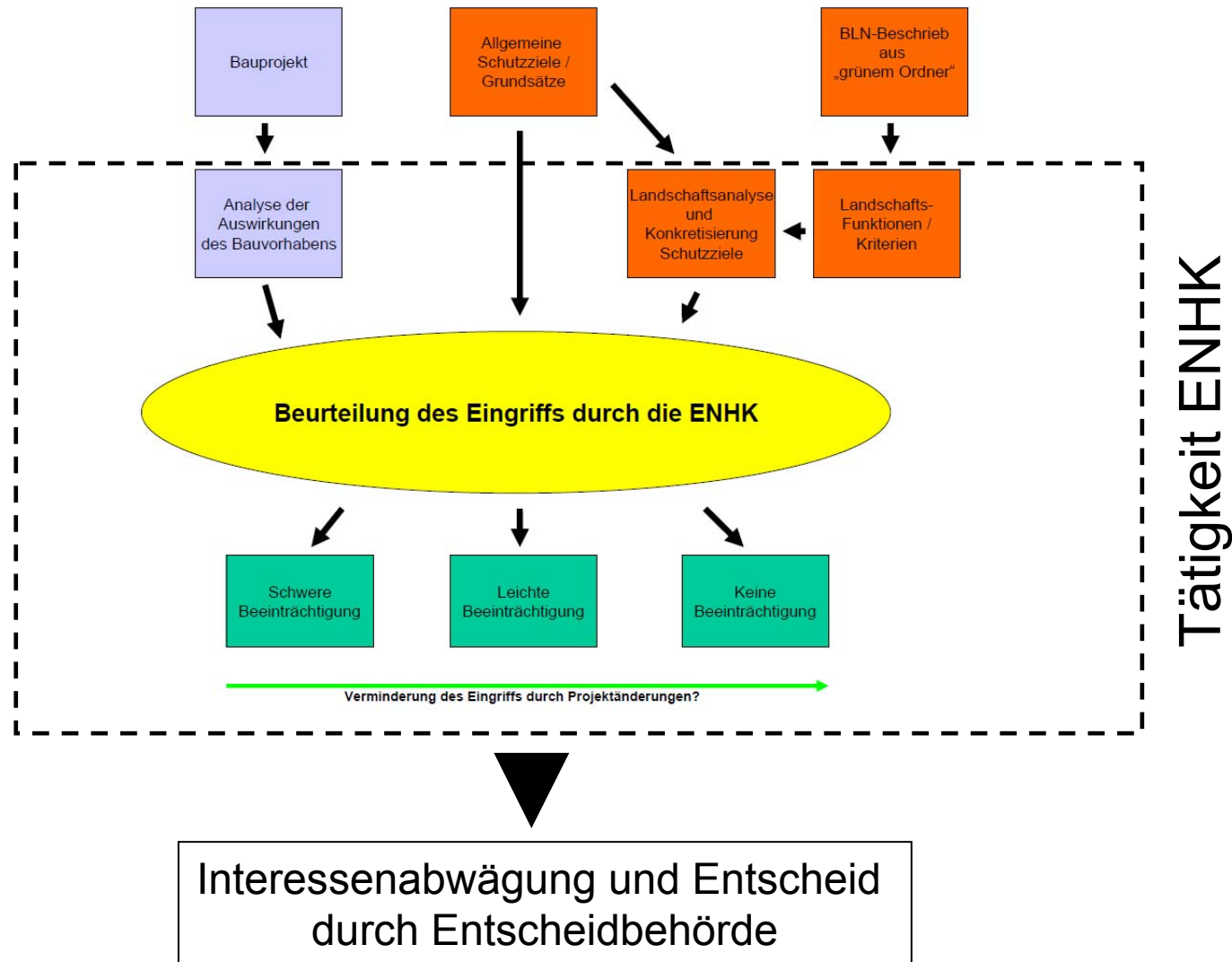


**Landschaftsanalyse und  
Landschaftsfunktionen**



**Konkrete Schutzziele**

# Beurteilungsprozess ENHK



# Mass der Beeinträchtigung

- Schwere Beeinträchtigung: Eingriff vereitelt die Erreichung eines Schutzziels dauerhaft und irreversibel, ist von besonderer Tragweite und/oder betrifft zentrale Schutzwerte.
- Leichte Beeinträchtigung: Eingriff stellt die Schutzziele nicht grundsätzlich in Frage.

# Mass der Beeinträchtigung

Beispiel **schwere** Beeinträchtigung: Neuer Stausee  
Zwischbergental, Gemeinde Gondo-Zwischbergen VS



Ungeschmälerte Erhaltung der **wilden, ursprünglichen Hochgebirgslandschaft** mit ihren prägenden **geologischen** und anderen **geomorphologischen** Elementen sowie mit ihrer **natürlichen Dynamik**.

Ungeschmälerte Erhaltung der **grossräumigen, natürlichen und naturnahen Lebensräume** mit ihren charakteristischen **Tier- und Pflanzenarten** und des **Lebensraummosaiks**.

# Mass der Beeinträchtigung

Beispiel **schwere** Beeinträchtigung: Projekt „Neubau Residenz Hertenstein“, Gemeinde Weggis LU

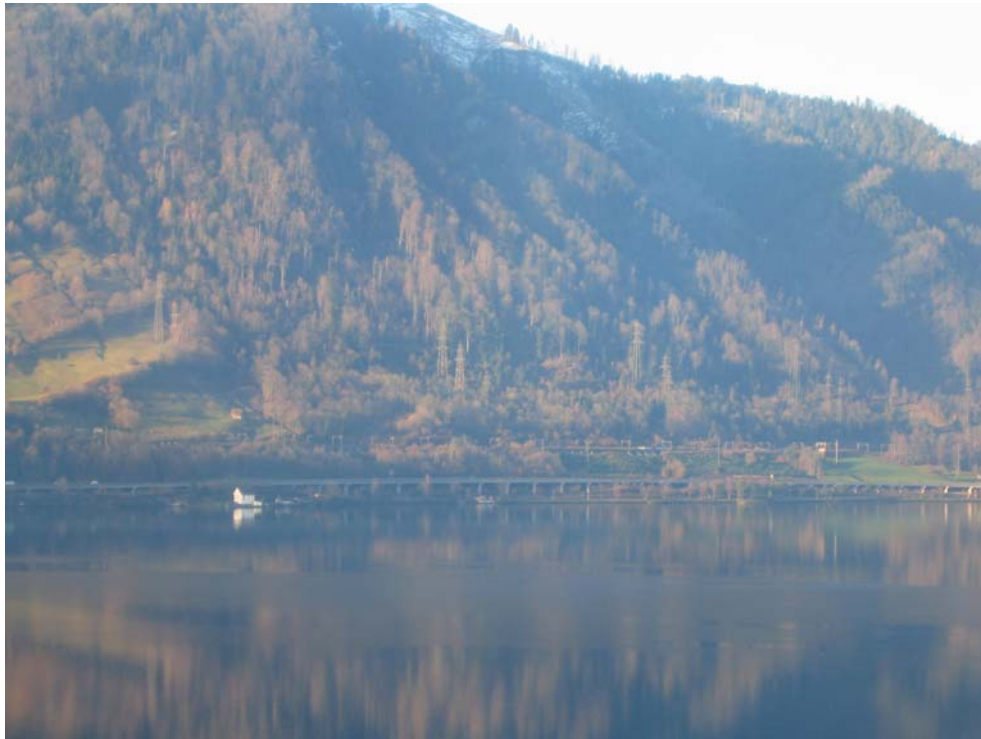


- Ungeschmälerte Erhaltung des **attraktiven Landschaftsbildes** von allen wesentlichen Blickpunkten, insbesondere vom See und von der Bucht auf der Nordseite der Parzelle aus.
- Ungeschmälerte Erhaltung der **geomorphologisch geprägten Schichtrippen- und Drumlinlandschaft** sowie der stark strukturierten und **abwechslungsreichen Kulturlandschaft** mit ihren Streusiedlungen, Hügeln, Wiesen und Wäldern als Geländesockel des dahinter steil aufsteigenden Rigi.



# Mass der Beeinträchtigung

Beispiel **leichte** Beeinträchtigung:  
Erschliessungsstrasse Treichi-Geissmatt,  
Gemeinde Arth SZ



- Ungeschmälerte Erhaltung der **stark strukturierten, naturnahen Bergflanke** mit ihren **prägenden geomorphologischen und biologischen Elementen**.
- Ungeschmälerte Erhaltung der **typischen Fels- und Geländeformen**.
- Ungeschmälerte Erhaltung der **nahezu unberührten Bergflanke** als Kulisse der attraktiven See- und Berglandschaft.
- Ungeschmälerte Erhaltung der **standortgemässen und naturnahen Lebensräume**, mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

# Mass der Beeinträchtigung

Beispiel **leichte** Beeinträchtigung: Sanierung Wanderweg Riederalp-Belalp und Bau einer Hängebrücke.

Ungeschmälerte Erhaltung der **wilden und ursprünglichen Hochgebirgslandschaft** mit ihren charakteristischen **geologischen, glaziologischen und geomorphologischen** Elementen und **dynamischen Prozessen**.

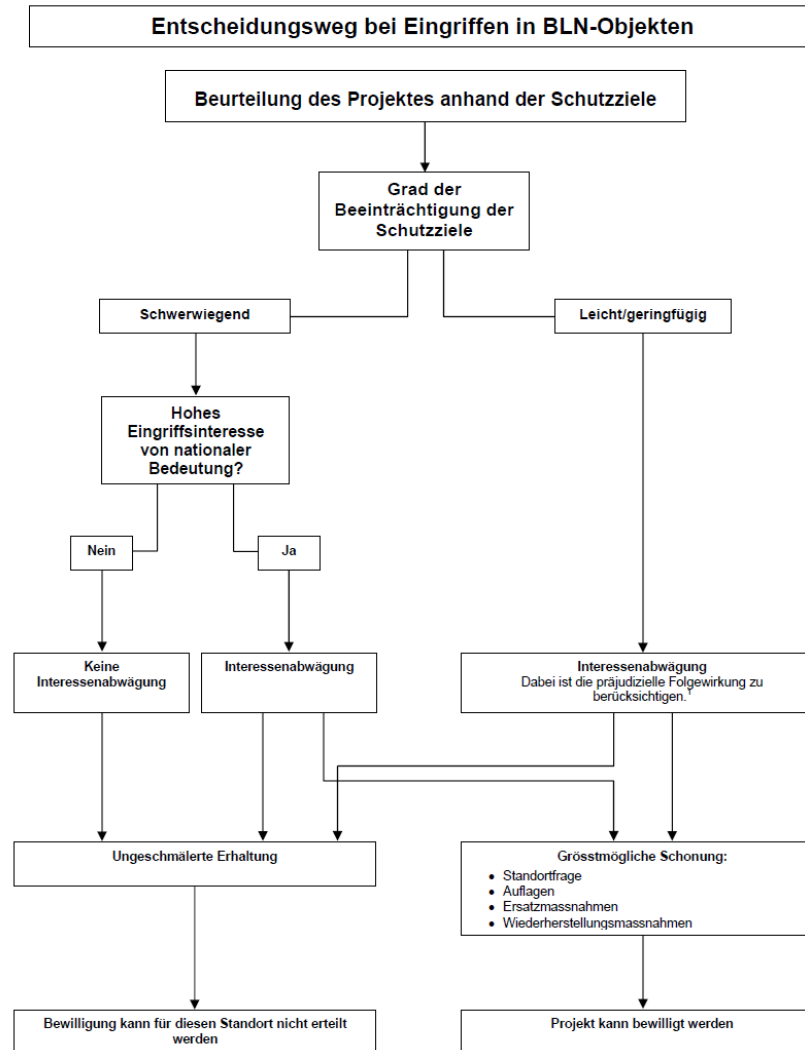
Ungeschmälerte Erhaltung der **natürlichen Lebensräume** mit ihren charakteristischen **Tier- und Pflanzenarten**.



# Mass der Beeinträchtigung

- Es gibt keine „mittlere Beeinträchtigung“, da das Mass den Weg für die Interessenabwägung vorgibt.
- Kriterien für die Beurteilung des Masses eines Eingriffs sind (Auswahl):
  - Standort/räumliche Auswirkungen
  - Qualitative Aspekte des Eingriffs
  - Quantitative Aspekte (Massstäblichkeit, Verhältnismässigkeit)
  - Zeitfaktor, Dynamik
  - Dauerhaftigkeit eines Eingriffs, Reversibilität
  - Präjudizielle Bedeutung

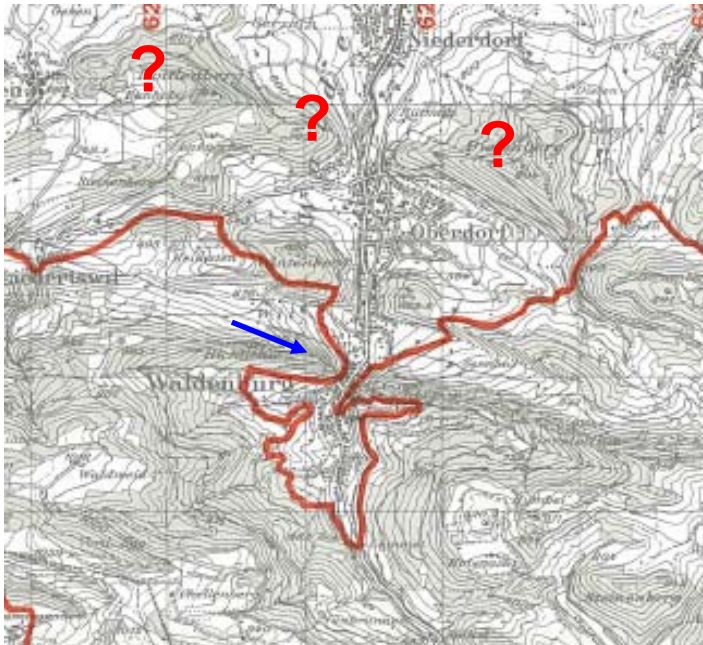
# Wege der Interessenabwägung



<sup>1</sup> insbesondere Summenwirkung vieler solcher Eingriffe

# Grösstmögliche Schonung

- Nachweis, dass das Projekt nicht ausserhalb des BLN-Objektes - allenfalls auch mit einer technisch und finanziell aufwändigeren Lösung - realisiert werden kann.

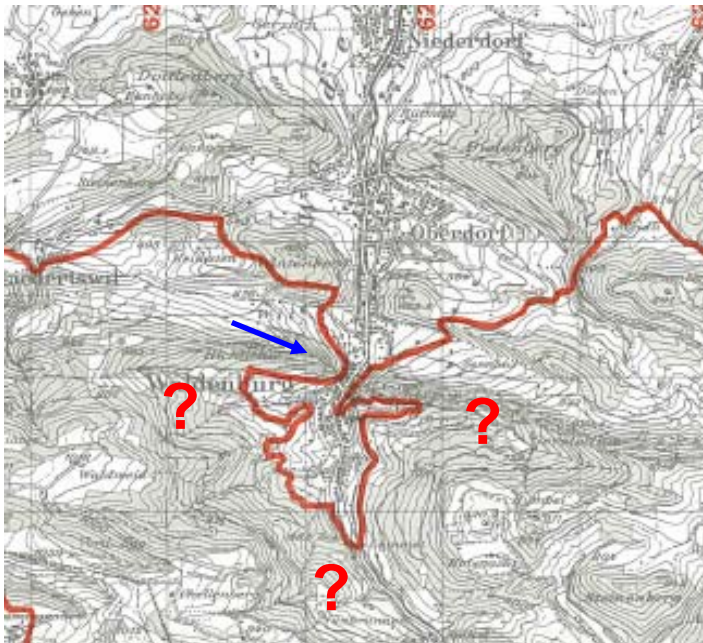


**Polycom- und Mobilfunkantenne  
Waldenburg BL**

**BLN 1012**

# Grösstmögliche Schonung

- Nachweis, dass innerhalb des BLN-Objektes keine anderen Standorte oder technischen Alternativprojekte mit geringerer oder gar keiner Beeinträchtigung realisierbar sind.



**Polycom- und Mobilfunkantenne  
Waldenburg BL**

**BLN 1012**

# Grösstmögliche Schonung

- Nachweis, dass sämtliche verhältnismässige Projektoptimierungen zu Gunsten des BLN-Objektes ausgeschöpft sind.

# Grösstmögliche Schonung

- Realisierung von Ersatzmassnahmen, gemessen an der verbleibenden Beeinträchtigung und der Qualität des Eingriffs (z.B. Rückbau anderer störender Infrastrukturen).

# Bundesaufgaben (Art. 2 NHG)

- Bauten und Anlagen, die der Bund selbst plant, bewilligt, erstellt sowie ganz oder teilweise über Subventionen und Finanzhilfen mitfinanziert.
  - Autobahnen, Eisenbahnen
  - Militärische Bauvorhaben
  - Bundesverwaltungsgebäude
  - Hochspannungsleitungen
  - Subventionen von Meliorationsvorhaben wie landwirtschaftliche Erschliessungen oder Stallbauten
  - Subvention von Walderschliessungen
  - Subvention von Hochwasserschutzmassnahmen
  - Konzessionen für Seilbahnen

# Bundesaufgaben (Art. 2 NHG)

- Auch **Kantone** nehmen „delegierte“ Bundesaufgaben wahr, zum Beispiel:
  - Ausnahmebewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung)
  - Erteilung von Rodungsbewilligungen
  - Bewilligung von Mobilfunkanlagen

# Gutachten der ENHK

- Art. 7 NHG: BLN-Objekt tangiert, Bundesaufgabe
- Art. 17 a NHG: BLN-Objekt (oder ein Objekt, welches anderweitig von besonderer Bedeutung ist) tangiert, keine Bundesaufgabe (Anfrage durch Kantone, kantonale Gerichte oder Dritte mit Zustimmung der Kantone)

Ein Gutachten der ENHK nach Art. 7 NHG muss eingeholt werden...

...**wenn ein BLN-Objekt erheblich beeinträchtigt werden könnte oder sich in dessen Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen.**

Das heisst, ein Gutachten ist einzuholen, wenn die zuständige Fachstelle eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Inventare (vgl. Schutzziele) nicht mit Sicherheit ausschliessen kann.

# Wer entscheidet, ob ein Gutachten der ENHK nach Art. 7 NHG eingeholt werden muss?

- Bundesverfahren: Abteilung Natur und Landschaft des BAFU.
- Kantonale Verfahren: kantonale Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz (in Einzelfällen auch für Heimatschutz und Denkmalpflege).
- Im Zweifelsfalle ist die Kommission einzubeziehen.
  
- Die Anfragen erfolgen entweder direkt durch die Fachstellen oder durch die Entscheidbehörden.
- Der frühzeitige Einbezug ist explizit erwünscht!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

